

Satzung der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Vom 23.11.1973

In der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Vollversammlung vom 12.05.1977, 27.01.1982, 14.11.1997, 13.05.2003, 05.07.2006, 14.06.2007, 09.07.2012, 12.05.2014, 30.07.2015, 28.11.2017, 08.04.2019 und 17.05.2022

§ 1 Name, Sitz, Bezirk

- (1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt die Bezeichnung "Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Passau und umfasst den Regierungsbezirk Niederbayern mit Ausnahme des Landkreises Kelheim (§ 1 der Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern vom 15. 12. 1972 – GVBl. S. 472 – i. d. F. der Änderungsverordnung vom 15. 12. 1976 – GVBl. S. 587).
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben

¹Die IHK hat die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirks zu wirken,
3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. ²Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die IHK insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirks in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

§ 3 Organe

Organe der IHK sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer,
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung

- (1) ¹Die Vollversammlung besteht aus mindestens 78, höchstens 87 Mitgliedern. ²In ihrer Zusammensetzung soll die Vollversammlung möglichst der wirtschaftlichen Struktur des IHK-Bezirktes entsprechen. ³Die Wahl der Mitglieder sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.
- (2) ¹Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft ihres Bezirks oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. ²Insbesondere bleiben der Beschlussfassung der Vollversammlung ferner vorbehalten:
1. die Satzung,
 2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
 3. das Finanzstatut,
 4. die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden,
 5. die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
 6. die Bestellung des Hauptgeschäftsführers,
 7. die Erteilung der Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers,
 8. die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gemäß § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Absatz 3b IHKG,
 9. die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung,
 10. die Errichtung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
 11. die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse (§ 7 Abs. 2),
 12. die Errichtung von Geschäftsstellen,
 13. die Errichtung von Ehrengerichten, Schiedsgerichten und Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten,
 14. die Wahl der zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,

15. die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,
16. der Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und andere Rechtsvorschriften der IHK.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) ¹Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. ²Sie ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) ¹Die Einladung zur Vollversammlung ergeht in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung. ²In dringlichen Fällen, ausgenommen Beschlüsse gemäß Absatz 7, genügt eine kürzere Ladungsfrist. ³Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle bis zur Einladung in der Geschäftsstelle der IHK vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. ⁴Zur Stellung der Anträge ist jedes Vollversammlungsmitglied berechtigt.
- (3) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der von ihm beauftragte Vizepräsident, sonst der dienstälteste Vizepräsident.
- (4) ¹Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen. ²Anträge über eine Änderung der Satzung, der Wahl-, der Beitrags-, der Sonderbeitrags- und der Gebührenordnung können außerhalb der Tagesordnung nicht behandelt werden.
- (5) ¹Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Sollte wegen der Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. ³In dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) ¹Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Zu Beschlüssen über eine Änderung von Satzung und Wahlordnung bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (8) ¹Über die Art der Abstimmung entscheidet die Vollversammlung durch Handzeichen. ²Geheime oder namentliche Abstimmung erfolgt, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder oder der Vorsitzende es verlangen. ³Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. ⁴Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen gewährleisten.
- (9) ¹Über die Öffentlichkeit der Sitzungen entscheidet die Vollversammlung. ²Dieser Beschluss kann in der Weise herbeigeführt werden, dass der Präsident bereits in der Einladung die ganze

Sitzung oder einen Teil als öffentlich bezeichnet. ³Wenn die einfache Mehrheit der Vollversammlungsmitglieder nicht bis vier Tage vor dem Sitzungstag widerspricht, gilt die Öffentlichkeit als beschlossen.

- (10) ¹Über die Sitzungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung und die Beschlüsse enthalten muss. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.
- (11) In besonderen Fällen, ausgenommen Angelegenheiten nach § 4 Absatz 2 IHKG, können Beschlüsse der Vollversammlung auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 5a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

- (1) ¹Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. ²Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. ³Ein Beschluss nach Satz 1 oder Satz 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.
- (2) ¹Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 5 Absatz 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. ²Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. ³Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) ¹In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrechte ausüben können. ²Die Gültigkeit von Beschlüssen der Vollversammlung wird über die in § 2 Absatz 3 Wahlordnung geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Absatz 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 kann die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Absatz 8 durchgeführt werden.
- (5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gemäß § 5 Absatz 9 herzustellen ist.

§ 6 Präsidium

- (1) ¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf, jedoch nicht mehr als neun Vizepräsidenten. ²Sie werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Wahlperiode erfolgt für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl.
- (3) Das Präsidium erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.
- (4) ¹Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten der IHK, soweit sie nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind oder dem Hauptgeschäftsführer obliegen. ²Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Absatz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. ³Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.
- (5) ¹Der Präsident beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz im Präsidium. ²Die Vizepräsidenten unterstützen ihn in seiner Amtsführung. ³Bei Verhinderung wird der Präsident durch den von ihm beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den dienstältesten Vizepräsidenten vertreten. ⁴Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ⁵Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. ⁶Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. ⁷Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 5 oder Satz 6 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. ⁸§ 5a Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁹Für die Abstimmung im Präsidium gelten die Bestimmungen des § 5 Absatz 6 entsprechend. ¹⁰Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. ¹¹Satz 10 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 2.
- (6) ¹Der Präsident oder der von ihm beauftragte Vizepräsident ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, teilzunehmen. ²Das gleiche gilt für Sitzungen der Ausschüsse der regionalen IHK-Gremien.

§ 7 Ausschüsse

- (1) ¹Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. ²Die Beauftragten der Arbeitgeber werden vom Präsidium vorgeschlagen.
- (2) ¹Die Vollversammlung kann zur Vorbereitung und Beratung bestimmter Aufgabenbereiche sowie zur Erledigung besonderer Angelegenheiten weitere Ausschüsse errichten. ²In diese Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die der Vollversammlung nicht angehören

oder zur Vollversammlung nicht wählbar sind. ³Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode von der Vollversammlung berufen; die Berufung von Stellvertretern ist zulässig. ⁴Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ⁵Der Vorsitzende soll Mitglied der Vollversammlung sein. ⁶Für die Abstimmung in den Ausschüssen gilt § 5 Absatz 6 und Absatz 8 entsprechend.

- (3) ¹Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. ²Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. ³Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. ⁴§ 5a Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Vertretung

- (1) ¹Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinschaftlich die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. ²Bei Verhinderung wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten, der Hauptgeschäftsführer durch einen vom Präsidium bestellten Vertreter.
- (2) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.
- (3) ¹In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. ²Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. ³Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. ⁴Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Absatz 2 Satz 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 6 Absatz 4 zurückgegriffen werden. ⁵Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen Organe der IHK zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 9 Aufgaben und Bezirke der regionalen IHK-Gremien

- (1) ¹Die regionalen IHK-Gremien sind Untergliederungen der IHK für bestimmte Bezirke. ²Sie haben die Aufgabe, innerhalb der IHK und im Einvernehmen mit der IHK die wirtschaftlichen Interessen ihrer Bezirke wahrzunehmen und die IHK bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (2) Es bestehen die regionalen IHK-Gremien:
- Deggendorf** für den Landkreis Deggendorf
 - Dingolfing-Landau** für den Landkreis Dingolfing-Landau
 - Freyung-Grafenau** für den Landkreis Freyung-Grafenau
 - Landshut** für den Stadt- und Landkreis Landshut
 - Passau** für den Stadt- und Landkreis Passau

- f) **Regen** für den Landkreis Regen
 - g) **Rottal-Inn** für den Landkreis Rottal-Inn
 - h) **Straubing** für den Stadtkreis Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen
- (3) Für die Bezirke der regionalen IHK-Gremien ist der Gebietsstand der Landkreise und kreisfreien Städte vom 1. Juli 1972 maßgebend (Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte vom 27.12.1971, GVBl. S. 495).

§ 10 Gremiumsausschüsse

- (1) ¹Bei jedem regionalen IHK-Gremium wird ein Ausschuss (Gremiumsausschuss) gebildet. ²Die Mitglieder des Gremiumsausschusses werden von den IHK-Zugehörigen für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung nach den Vorschriften der Wahlordnung gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Mitglieder des Gremiumsausschusses wählen für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Gremiums. ²Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den von ihm beauftragten Stellvertreter, sonst durch den dienstältesten Stellvertreter, vertreten. ³Der Vorsitzende kann einzelnen Mitgliedern die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten übertragen. ⁴§ 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Sitzungen der Gremiumsausschüsse

- (1) ¹Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. ²Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Ausschussmitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (2) ¹Die Einladung zur Sitzung ergeht in Textform durch den Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. ²In dringenden Fällen genügt eine kürzere Einladungsfrist. ³Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. ⁴Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ein Beschluss gefasst werden. ⁵Die IHK ist von den Sitzungsterminen zu verständigen.
- (3) ¹Die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. ³Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁵§ 5 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 gilt entsprechend. ⁶Der Vorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. ⁷Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen

Kommunikation durchgeführt wird. ⁸Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 6 oder Satz 7 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. ⁹§ 5a Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) ¹Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. ²Im übrigen gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.
- (5) ¹Zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten kann auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums die Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses auch vom Präsidenten der IHK ausgehen. ²Eine solche Sitzung wird vom Präsidenten geleitet.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. ²Sie ist der IHK auf Anforderung zu übersenden.
- (7) Die den regionalen IHK-Gremien bei der Erledigung ihrer Tätigkeit entstehenden unvermeidbaren Kosten werden von der IHK getragen.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) ¹Die Mitglieder des Präsidiums, der Vollversammlung und der Ausschüsse der IHK sowie der regionalen IHK-Gremien sind ehrenamtlich tätig. ²Sie können sich in ihrer Amtsausübung, soweit Gesetz oder Satzung nicht anderes bestimmen, nicht vertreten lassen. ³Über alle Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, ist Stillschweigen zu bewahren.
- (2) ¹Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes entstehen, können erstattet werden. ²§ 77 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) ¹Die Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer wird vom Hauptgeschäftsführer geleitet. ²Der Hauptgeschäftsführer ist dem Präsidium und der Vollversammlung für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Gremiumsausschüsse beratend teilzunehmen.
- (3) ¹Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. ²Er kann damit auch Bereichsleiter und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.

§ 14 Dienstverträge

- (1) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. ²Über den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers und über die Höhe des Gehalts entscheidet das

Präsidium. ³Die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer werden vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer angestellt und entlassen. ⁴Die Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiter obliegen dem Hauptgeschäftsführer.

- (2) Über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet das Präsidium.
- (3) ¹Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. ²Die Anstellungsverträge der weiteren Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer allein.

§ 15 Freiwillige Mitgliedschaft

weggefallen

§ 16 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) ¹Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes. ²Die Vollversammlung erteilt dem Präsidium und dem Hauptgeschäftsführer Entlastung für die Wirtschaftsführung auf Antrag und nach Stellungnahme der aus ihrer Mitte gewählten Rechnungsprüfer. ³Die Rechnungsprüfer haben bei ihrer Stellungnahme den Bericht der Rechnungsprüfungsstelle zu berücksichtigen.

§ 17 Bekanntmachung und Inkrafttreten der Rechtsvorschriften

- (1) Rechtsvorschriften der IHK sind im Mitteilungsblatt bekannt zu machen.
- (2) ¹Rechtsvorschriften der IHK treten, falls sie nichts anderes bestimmen, einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Tag der Bekanntmachung ist der Tag des Erscheinens des Mitteilungsblattes. ³Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet veröffentlichen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in dieser Fassung am 1. September 2022 in Kraft.

Passau, den 17.05.2022

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

.....

Thomas Leebmann

Präsident

.....

Alexander Schreiner

Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom Juni 2022 (Gz.....) genehmigt.